Besonderes Protokoll

des

Landraths

von

Mittelfranken

vom Juni 1844.

Druck der Brügel'schen Officin in Ansbach.

Geschehen im Königlichen Kanzlei-Gebäude zu Ansbach den 7. Juni 1844.

Bei heutiger zur Eröffnung des Separatprotokolls bestimmter Versammlung des Landraths kamen folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung:

I.

In Beziehung auf die Erwiederung im allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 2. April 1844. VII. 1, legt gegenwärtiger Landrath die Versicherung zu Protokoll nieder, daß er sich pflichtmäßig stets bemühen werde, die erforderliche Information bei höchster Kreisstelle einzuziehen, erlaubt sich indeß hierbei die Bemerkung, daß solche bei der Kürze der dem Landrathe zu seinen Verhandlungen vorgesetzten Zeit, welche nicht immer eine sorgfältige Durchgehung voluminöser Akten zuläßt, und bei dem Umstande, daß die treffenden Regierungsakten nicht zu jeder Zeit vorliegen, äußerst erschwert ist, und sich oftmals nur auf mündliche Besprechung mit den treffenden Referenten beschränken muß, welches auch nach der Versicherung der älteren Landraths-Mitglieder zu jeder Zeit geschehen ist.

II.

Die allerhöchste Verordnung vom 18. Febr. 1835, die Ausscheidung der Strassenzüge betreffend, verordnet, daß diejenigen Strassenzüge in die Klassen der Staatsstrassen einzureihen sind, auf welchen der Handelszug und Gütertransport von Kreise zu Kreise, oder vom Inland zum Ausland im Großen, also der Verkehr in seinen wichtigeren und Hauptbeziehungen sich bewegt.

Dieses scheint in vollem Maaße Statt zu finden.

a) bei der Strasse von Nürnberg nach Würzburg über Windsheim, da diese Strasse eine Verbindung zwischen beiden Kreisen herstellt, auf welcher der Güterzug und die Lebhaftigkeit

des Verkehrs nicht unbedeutend, und in täglicher Zunahme begriffen ist;

b) bei der Straße von Eichstätt nach Beilngries, als Verbindung von Augsburg mit der obern Pfalz und Böhmen, welche zu bedeutendem Güter-Transport und zu einer nothwendigen Verbindung mit dem Ludwigs-Kanale dient.

Beide Straßen werden zu täglichen doppelten Eilwagenfahrten benützt, welche, so wie auch der sich täglich lebhafter gestaltende Gütertransport und Handelsverkehr den treffenden Bezirken keinen zu den Kosten der Erbauung und Unterhaltung im Verhältniß stehenden Vortheil, sondern solchen hauptsächlich den entfernter liegenden größeren Städten und Handelsplätzen anderer Kreise gewähren.

Der Landrath bittet deßhalb, beide Straßenzüge in die Klasse der Staatsstraßen einzureihen.

III.

Aus der Kreisfonds-Rechnung des kgl. Rentamts Nürnberg pro 18$\frac{4}{3}$ und den Belegen hiezu ergiebt sich, daß am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg im Oktober 1842 16 Diurnisten monatlich 258 fl., im September 1843, 17 Diurnisten monatlich 275 fl. Diurnien erhielten.

Es ist bekannt, daß dieses kgl. Kreis- und Stadtgericht zu seinem laufenden täglichen Geschäftsbetrieb in Berücksichtigung der im Verhältniß zu andern Kreis- und Stadtgerichten I. und II. Klasse geringen Anzahl besoldeter Schreiber 25 Diurnisten nöthig hat, deßhalb ergiebt sich, daß ein Drittheil derselben gar nichts, ein anderes Drittheil, nämlich sieben, täglich 30 kr., einer täglich 20 kr., und zwei täglich 10 kr. Diurnien erhalten.

Da nun demungeachtet das als Diurnistenfond ausgesetzte Quantum von 2733 fl. 30 kr. eben so, wie auch der Regiefonds-Betrag von 4400 fl. alljährlich als ungenügend überschritten wird, so ergeben sich folgende zwei Mißstände:

1) müssen diese Ueberschreitungen wegen Mangels an Deckungsmitteln aus den Ersparnissen an den Fonds für nothwendige Zwecke, die nach gesetzlicher Bestimmung zu fakultativen Zwecken verwendet werden sollen, gedeckt werden, werden also letzteren entzogen;

2) kann der alljährlichen Ueberschreitung des Diurnistenfonds ungeachtet, da ein Drittheil der Diurnisten gar nichts, ein anderes Drittheil derselben weniger als der geringste Taglöhner und nicht so viel erhält, um nur den täglichen Nahrungsbedarf zu befriedigen, der Geschäftsbetrieb dieses Gerichtes nicht in der dem Interesse der Gerichtsuntergebenen entsprechenden Weise bewerkstelliget werden, weil sich bei so geringen Mitteln weder die nothwendige Anzahl brauchbarer Individuen auffinden läßt, noch auch von den angestellten Diurnisten der erforderliche Eifer und Fleiß und selbst auch Pflichttreue erwartet werden kann.

In Berücksichtigung dieser Umstände, sodann daß nach den Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837. Art. I. A. der ganze Bedarf dieses Gerichts zu den noth-

wendigen Lasten gehört, andern Theils die Möglichkeit gegeben ist, daß in künftigen Jahren Ersparnisse, deßhalb die erforderlichen Deckungsmittel für solche Ueberschreitungen, nicht vorhanden sind, bittet der Landrath, daß durch einen Zuschuß aus dem Staatsfond der dem Geschäftsbetriebe des Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg entsprechende Bedarf gedeckt werde.

IV.

Die Stadt Altdorf, der Sitz eines k. Landgerichts, Rentamts, Forstamts, Dekanats und des protestantischen Schullehrer-Seminars hat einen nicht unbeträchtlichen Handel, insbesondere an Hopfen, und fühlt es schmerzlich bei der durch ihren lebhaften Verkehr erzeugten Correspondenz auf die Communikation mit anderen Orten vermittelst Boten beschränkt zu seyn, indem durch diese Einrichtung schon bedeutende Verluste und Nachtheile erwachsen sind.

Der Landrath bittet daher, es wolle der Stadt Altdorf die Wohlthat einer täglichen Briefpostverbindung mit der nicht entfernten Poststation Feucht gewährt werden.

V.

Im Kreise Mittelfranken befinden sich mehrere ganz arme, höchst hülfsbedürftige protestantische Gemeinden, wie Unteraltenbernheim, Forrenbach, Unterleimbach, Feucht, Schopfloch, Leutersheim, Unterschwaningen und Wassermungenau, welche bei dem Mangel an Unterstützungen in eben dem Maaße als ihnen bereits gewährte entzogen werden, auf Kreismittel verwiesen sind, wenigstens solche in Anspruch nehmen können.

Deßhalb erlaubt sich der Landrath die ehrerbietigste Bitte:

Seine Königliche Majestät wolle in Folge neuerer Mittheilungen in öffentlichen Blättern über den Zweck und die Tendenzen des Gustav-Adolph-Vereins allergnädigst geruhen, eine wiederholte Prüfung derselben anzuordnen, und nach deren Resultat das Verbot zu Gunsten solcher hülfsbedürftiger Gemeinden in landesväterlicher Milde zurückzunehmen.

Fr. Ludwig Graf v. Rechtern-Limpurg. Frh. v. Buirette. Dr. C. F. Schmidtlein. Frhr. Haller v. Hallerstein. Pflaum. Esper. Stadelmann. Biberbach. Rau. Langguth. Prottengeier. Geyer. Roth. Förster. Herrlen. Rückel. Dorner. Leidig. Hausselt. Weidner. Schneider. Bullinger. Poland. Seewald. Kober.

Frhr. v. Tucher, Sekr.

Geschehen im K. Kanzleigebäude zu Ansbach den 13. Juni 1844.

Bei heutiger Versammlung wurden folgende Anträge und Wünsche, welche zum Theil schon bei den Vorträgen der Ausschüsse, und von diesen begutachtet, berathen worden waren, beschlossen und zu Protokoll niedergelegt.

VI.

Der jüngste Landtagsabschied hat im §. 27. die successive Uebernahme jener Distriktsstrassen auf Staatsfonds zugesagt, „die sich ihrer Natur und Zweckbestimmung nach in die Klasse von Staatsstrassen eignen."

Unter allen Distriktsstrassen scheint nun keine zu seyn, bei der diese Voraussetzung so vollständig vorhanden ist, und für deren Uebernahme so viele und dringende Gründe sprechen, als die Erlanger-Fürth-Schwabacher Strasse.

Diese ist ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung nach rein commercieller Natur, indem sie lediglich bestimmt ist, der bedeutenden und in großem Aufschwung begriffenen Handels- und Fabrikstadt Fürth die ihr unentbehrliche Verbindung mit dem Norden und Süden zu verschaffen, und deren direkten Verkehr mit den nach diesen Richtungen hin liegenden größeren Handels-Städten zu vermitteln, eignet sich daher nach dem höchsten Reskripte, die Ausscheidung der Strassenzüge betreffend, vom 18. Februar 1835. zur Einreihung unter die Staats-Strassen. Dieserhalb wurde sie auch ganz in der Weise einer Hoch-Strasse mit steinernen Brücken, Durchlässen ꝛc., wie es das Bedürfniß des commerciellen Verkehrs, nicht aber als Distrikts- oder Bezirks-Strasse, wie es das der Gemeinden erfordert, gebaut, welche Eigenschaft auch dadurch von allerhöchster Stelle anerkannt wurde, daß den concurrenzpflichtigen Gemeinden zur Bestreitung der Baukosten ein Beitrag von 40000 fl., nämlich 36000 fl. aus Centralfonds und 4000 fl. aus Kreismitteln geleistet wurde, welcher Zuschuß wohl nicht hätte stattfinden können, wenn die Strasse als bloße Distriktsstrasse betrachtet worden wäre.

Obwohl nun diese Strasse für viele der beitragpflichtigen Gemeinden von gar keinem Interesse, und fast nie benützt wird, ja mehrere derselben, wie die an der Erlangen-Nürnberger Strasse liegenden Gemeinden Tennenlohe, Buch, Ton, denen ein Theil des bisherigen Verkehrs und ihres daraus fließenden Erwerbszweigs da-

durch entzogen wurde, direkten Schaden durch die Erbauung dieſer Straſſe genommen haben und der ohne allen Vergleich größte Nutzen und Vortheil den Städten Erlangen und Fürth allein zufällt, ſo wurden doch die Koſten der Erbauung dieſer Straſſe über den vorerwähnten Zuſchuß den Gemeinden zugewieſen, die ſehr bedeutende, ihre Kräfte weit überſteigende Beiträge leiſten mußten, welche Beiträge ſich im Landgerichtsbezirke Erlangen auf mehr als 16000 fl. belaufen, während jene Städte nur die durch ihren Stadtbezirk führende kleine Straſſenſtrecke zu unterhalten, zu den übrigen Koſten aber nichts zu contribuiren haben.

Wie groß dieſe Laſt aber iſt, ergiebt ſich aus Folgendem:

Nach §. 11. des Diſtriktsumlagen-Geſetzes vom 11. September 1825 ſollen die Diſtriktsumlagen nur 5 Prozent der Steuern betragen. Im Jahre 184$\frac{0}{7}$, worüber allein das Zahlenverhältniß angegeben werden kann, betrugen aber die Diſtriktsumlagen im Landgerichte Erlangen 39464 fl., wovon 38172 fl. zu Diſtriktsſtraſſenbauten verwendet wurden, während die direkte Steuer nur 14189 fl. beträgt. Die Lokal-Umlagen betrugen 27545 fl., jene verhielten ſich alſo wie $2\frac{1}{4} : 1$, dieſe faſt wie 2 : 1 zur direkten Steuer, ſo daß auf einen Steuer-Gulden nahe an 5 fl. ſonach beinahe fünfhundert Prozent der direkten Steuer traf.

Dieſen von ſolcher großen Laſt ſchwer betroffenen Gemeinden fällt nun an ſich ſchon, aber auch aus beſonderen örtlichen und individuellen Gründen die Unterhaltung dieſer Straſſe als einer Commercialſtraſſe nicht minder ſchwer. Harte Steine ſind in den ſandigen Gegenden, welche die Straſſe durchzieht, ſehr ſelten, ſie müſſen daher um ſehr theuern Preis angeſchafft und von ferner hergefahren werden, und werden, wie es in neuerer Zeit mehrmals geſchehen, Gegenſtand eines Diebſtahls. Es werden alſo die Koſten der Unterhaltung dieſer ſehr ſtark befahrenen Straſſe bedeutend erhöht. Ferner iſt durch die bis zum Uebermaß getriebenen Güterdismembrationen der Bauernſtand faſt ganz vernichtet; es iſt ſehr wenig tauglicher Anſpann vorhanden, es befinden ſich auch wie z. B. in Bruck ſehr viele Einwohner, die ſich nicht zur Leiſtung der Handfrohnen eignen, wie Fabrikarbeiter und Juden, ſo daß die zur Unterhaltung der Straſſen nöthigen Arbeiten in Accord gegeben, und die Koſten in Geld ausgeſchlagen werden müſſen und die Unterhaltung einer Straſſenſtunde mehr koſtet, als in andern Gegenden 10 Stunden.

Daß unter dieſen Umſtänden, ſelbſt abgeſehen von der Eigenſchaft der fraglichen Straſſe als eine Commercialſtraſſe, eine Erleichterung der bis zum äußerſten Maaße überbürdeten Gemeinden ſtattfinden muß, wenn nicht in Kurzem ein gänzlicher Ruin derſelben herbeigeführt werden ſoll, bedarf wohl nach dem Bisherigen einer weitern Ausführung nicht mehr.

Wird dagegen eingewendet, daß den Gemeinden in Vergleich zu anderen des Königreiches

ein bedeutender Nutzen durch Kanal und Eisenbahn zugewendet worden sey, so ist zu bemerken, daß die Erbauung dieser beiden großartigen Verkehrsmittel den umliegenden Gemeinden nur unbedeutend Nutzen brachte, weil solche durch fremde Accordanten, Handwerksleute und Taglöhner bewerkstelliget wurde, dagegen die Preise der Lebensmittel vertheuert und die Bezirks- und Vizinalwege ruinirt wurden; die Benützung dieser beiden Strassen der Natur der Sache nach aber den Landgemeinden meist entzogen ist, und so unberechenbar auch der Nutzen dieser beiden die Weisheit und landesväterliche Fürsorge unsers erhabenen Monarchen auf ewige Zeiten beurkundenden Werke für Handel und Gewerbe in nationalökonomischer Beziehung ist, hievon nur sehr indirekt ein kleiner Theil den Landgemeinden zufließt, welcher dagegen wieder durch Verminderung des Verkehrs auf den gewöhnlichen Landstrassen und der daraus resultirenden Erwerbszweige, überwogen wird.

Aus allen diesen Gründen erlaubt sich der Landrath die Bitte vor den Thron Seiner Majestät zu bringen:

es möchten Allerhöchstdieselben in landesväterlicher Huld und Milde zum Besten dieser schwerbelasteten Gemeinden die Ueberweisung der Unterhaltungskosten der Erlangen-Fürth-Schwabacher Strasse vom Etats-Jahre 184$\frac{4}{5}$ an auf Centralfonds zu verfügen geruhen.

VII.

Des Schutzes dringend bedürftig sind die Pflanzungen von Eichen, Ahorn und Eschen wegen manchfacher Verwendung dieser Holzarten im Haushalt und zur Industrie. Dieß wurde auch durch die deßhalb erlassenen allerhöchsten Verordnungen vom 7. September 1838 und 25. Januar 1839 anerkannt; allein der dadurch beabsichtigte Schutz dieser Pflanzungen, insbesondere die Beseitigung des Mißbrauchs, diese Holzgattungen zu Peitschenstöcken und zum Korbflechten zu verwenden, wird nur theilweise erreicht, wenn in den allerhöchsten Verordnungen die Verwendung des Eichenholzes nicht mehr ohne Ausnahme und bei 2 Thlr. für den Korb, wie das Kultur-Mandat vom 12. Novbr. 1762 bestimmt, untersagt, sondern die Verwendung an die Bedingung des Ausweises von Seiten der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des verarbeiteten Holzes knüpft.

Zu Körben, Peitschenstöcken u. dgl. kann das erforderliche Material eben so gut von Weiden, Aspen, Saalweiden, Haseln und derlei minder werthvollen Holzarten verwendet werden.

Da die gegebenen bedingten Verbote, selbst wenn sie wiederholt und strengstens eingeschärft werden, den Frevel an diesen werthvollen Holzarten nicht abzuwenden vermögen, weil die Controlle über das aus rechtmässig erworbenen oder aus entwendetem Holz erzeugte Fabrikat nicht wohl geführt werden kann, so bittet der Landrath es möchte der Verkauf der angeführten Ge-

genstände aus Eichen-, Eschen- und Ahornholz unbedingt verboten werden.

VIII.

Eine große Calamität der Landwirthe des mittelfränkischen Kreises ist der immer fühlbarer werdende Mangel an Streu-Material, wodurch nicht allein der Viehstand, sondern auch die für einige Gegenden des Kreises so höchst wichtige Cultur des Bodens zu Handelskräutern, wie Tabak, Hopfen ꝛc. leidet. Solche Gegenden können nicht soviel Stroh erzeugen, als sie zur Streu bedürfen, und sehen sich daher meist auf Waldstreu beschränkt. Doppelt lästig erscheint es nun, wenn die sonst höchst anerkennenswerthe Verordnung vom 7. Januar 1841, Kreis-Int.-Blatt von Mittelfranken S. 49., welche die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen gebietet, auch auf das Verbot des Streurechens vor 40jährigem Holzbestande in solchen meist kleinern Waldparzellen ausgeübt wird, deren Besitzer zugleich Feldgrundstückbesitzer sind.

Der Landrath bittet deshalb solchen Privatwaldeigenthümern das Streurechen in kleinern Waldparzellen unbedingt, oder doch wenigstens bei jüngeren Holzbeständen zu gestatten.

F. Ludw. Graf von Rechteren-Limpurg. Frhr. von Buirette. D. C. J. Schmidtlein. Frhr. Haller von Hallerstein. Pflaum. Esper. Stadelmann. Biberbach. Rau. Langgut. Prottengeyer. Geyer. Roth. Förster. Herrlen. Rückel. Dorner. Leidig. Hausselt. Weidner. Schneider. Bullinger. Polland. Seewald. Kober.

Frhr. von Tucher, Sekr.

Geschehen im K. Kanzleigebäude zu Ansbach den 15. Juni 1844.

Die heute fortgesetzte Berathung über die zu stellenden Anträge und Wünsche hat zu Folgendem geführt:

IX.

Der Landrath hat mit Bedauern den im Separatprotokoll vom 25. Januar d. Js. gestellten Antrag, die Erbauung einer Kanalbrücke zur Herstellung der Verbindung des Fabrik- und Mühlorts Schniegling mit der Stadt Fürth betreffend, im allerhöchsten Landrathsabschiede vom 2. April d. Js. unberücksichtigt gesehen. Im Interesse des ganzen Distriktes Schniegling und Doos, des-

sen sehr lebhafter Verkehrsbetrieb mit der Stadt Fürth, dessen Verbindung mit den zahlreichen jenseits des Canals liegenden Grundstücken auf geradem Wege unterbrochen, und durch nun nöthigen bedeutenden Umweg erschwert ist, was sich auch im Falle ausbrechender Feuersgefahr, da er seine Hülfe hauptsächlich von Fürth zu erwarten hat, auf sehr nachtheilige Weise äußern kann, erlaubt sich der Landrath wiederholt den gestellten Antrag zur huldvollsten Berücksichtigung zu empfehlen.

X.

Nach dem Plane für den Marsch von k. k. österreichischen Truppen von Klentsch in Böhmen nach Mainz und von da zurück, sind folgende Orte des mittelfränkischen Kreises als Marschquartiere bestimmt: Hersbruck, Nürnberg, Langenzenn, Neustadt a. d. Aisch und Markt Bibart. In den letzten Jahren und namentlich im heurigen haben nun nicht unbedeutende Truppenmärsche nach Mainz und von da nach Klentsch statt gefunden, und es ist dadurch den obengenannten Orten eine namhafte Last erwachsen, weil die Vergütungspreise viel zu niedrig bestimmt sind. Dieselben sind nämlich in der am 24. Juni 1818 zu Wien zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Convention und deren Anhangs-Punkten (Döllingers V. S. Bd. X. Thl. II. S. 1107—1121.) auf folgende Beträge festgesetzt.

1) für eine Verpflegs-Portion 15 kr.
2) für eine Pferde-Ration 15 kr.
3) für einen ein- oder zweispännigen Wagen von jedem Pferd auf die Meile 12 kr.
4) für angeschirrte Pferde zu Offizierswägen von jedem Pferd auf die Meile 15 kr.

Es ist aber auch unter Nro. 11. der erwähnten Convention ausdrücklich bestimmt, wie Oesterreich die verbindliche Zusicherung gebe, daß in dem Falle, wo von ihm in einem andern Staate in ein oder dem andern Punkt eine bessere Entschädigung zugestanden würde, diese auch Bayern zu Gute kommen soll. Da nun von Seiten Oesterreichs im Großherzogthum Hessen, woselbst die Orte Grosgerau und Dieburg zu Etappen bestimmt sind, höhere Beträge vergütet werden, so wird im Interesse der mit der gedachten Einquartierungslast behafteten mittelfränkischen Kreisbewohner die Bitte um geeignete Einleitung, daß auch in Bayern dieselben Vergütungspreise, wie im Großherzogthum Hessen von Seiten Oesterreichs entrichtet werden, gerechtfertigt seyn.

XI.

Wenn sich in Zeiten rascherer körperlicher und geistiger Entwicklung ein Schulzwang über die Jahre der vollen Pubertät hinaus nicht immer rechtfertigen läßt, und nach den Erfahrungen aller Schulmänner und Eltern aus diesem Zwange in bürgerlicher und sittlicher Beziehung mancherlei Mißverhältnisse hervorgehen, so muß es katholischen Jünglingen und Jungfrauen besonders schwer fallen, daß sie bis zum vollendeten 18 Jahre, also um ein volles Jahr länger die Sonntagsschule besuchen müssen, als die protestantische

Jugend. Die Härte dieses Schulzwangs trifft dazu meist nur den Sohn und die Tochter des mit Mühen und Lasten des Lebens am meisten beladenen Landmanns, da der Sohn des Städters meist schon mit dem 16. Jahre entlassen wird.

Es wird daher gebeten, zu verordnen, daß die katholische Jugend gleich der protestantischen nach vollendetem 17. Jahre aus der Sonntagsschule entlassen werden dürfe.

XII.

Schon die vielen Anträge der Stände des Reiches mögen die Nothwendigkeit einer Abänderung der Verordnung, die Radfelgenbreite von zweispännigem Fuhrwerk betreffend, darthun.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Landraths der Pfalz vom 28. Jan. 1844, und den allerhöchsten Landrathsabschied hierauf vom 2. April 1844, VII. 2. bittet der Landrath

a) daß das Maximum der Belastung für zweispänniges Pferdefuhrwerk bei einer Radfelgenbreite von 2½ Zoll erhöht werden möge und
b) bei einer allergnädigst anzuordnenden Abänderung der Verordnung keine Breite der Radfelgen bei Bespannungen von zwei Ochsen, zwei Stieren und zwei Kühen vorgeschrieben werden möge.

Letztere Bitte wird in der Erwägung, daß für diese Art der Bespannung Wägen von 2½ Zoll Felgenbreite zu schwer sind, und dadurch nicht nur das Vieh gequält, sondern auch im Wachsthum zurückgehalten wird, gerechtfertigt erscheinen.

XIII.

Der allerhöchste Landraths-Abschied vom 2. April h. Js. hat sub. VII. 5. den Landrath mit seinen Anträgen in Betreff der beiden Baufälle in Kirch- und Pfarrgemeinden zu Wassermungenau und Wilhermsdorf zurückgewiesen, da eine Verzögerung von Seiten der treffenden Stellen und Behörden nicht statt gefunden habe, vielmehr dieselben mit Thätigkeit ihrer Erledigung nach den bestehenden Vorschriften zugeführt werden.

Die Einsichtsnahme der Akten hat allerdings die umsgesetzte Thätigkeit, insbesondere das rastlose Bestreben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, das längst ersehnte Ende dieser sehr beklagenswerthen Angelegenheiten zu erringen, bewährt, aber auch daß demungeachtet das Ziel einer höchst hülfsbedürftigen Kirchengemeinde die Wohlthat eines seit einer langen Reihe von Jahren geschmälerten, theilweise ganz entzogenen Gottesdienstes, der anderen aber die Herstellung der Pfarr- und Schulgebäude zu verschaffen, in weite unabsehbare Ferne hinausgerückt ist, aus Gründen, welche zu erörtern nicht Aufgabe des Landraths seyn kann.

Bei dieser äußerst dringenden Noth der beiden Gemeinden, da, was insbesondere Wassermungenau betrifft, der sittliche Verfall derselben, die Verwilderung der Jugend die unausbleibliche Folge dieses Zustandes seyn muß, bleibt nun dem Landrathe nichts weiter übrig, als an das

landesväterliche, für Noth und Bedrängniß der Unterthanen ſtets in Liebe geöffnete Herz Seiner Majeſtät zu appelliren, und dieſe armen Gemeinden der allerhöchſten Fürſorge, Huld und Gnade zu empfehlen.

F. Ludw. Graf von Rechteren Limpurg. Frhr. von Buirette. D. C. S. Schmidtlein. Frhr. Haller von Hallerſtein. Pflaum. Stadelmann. Esper. Biberbach. Rau. Langguth. Prottengeyer. Geyer. Roth. Förſter. Herrlen. Rückel. Dorner. Leidig. Haußelt. Weidner. Schneider. Bullinger. Polland. Seewald. Kober.

Frhr. v. Tucher.